Zeitschrift: Jurablätter : Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde
Band: 39 (1977)
Heft: 12

Artikel: Die Entstehung der Kantonsgrenze im Bucheggberg
Autor: Scheidegger, Christoph
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-862201

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Grenzsteine mit den Wappen der beiden Stände Solothurn und Bern bezeichnen den Grenzverlauf. Hier zwei Steine von 1764 in Schnottwil. (Foto Hans Schluep, Schnottwil)

Die Entstehung der Kantonsgrenze im Bucheggberg

Von CHRISTOPH SCHEIDEGGER

Bevor die Rechtsstreitigkeiten im Bucheggberg aufgezeigt werden können, bedarf es einer Darstellung der Rechtsverteilung auf die beiden Stände Bern und Solothurn in vorreformatorischer Zeit. Eine wesentliche Rolle spielten dabei die hohe und niedere Gerichtsbarkeit sowie die Kirchensätze.

1. Die hohe Gerichtsbarkeit

Wichtig für die spätere Entwicklung des Bucheggbergs ist vorerst die Frage nach dem jeweiligen Lehensträger der landgrafschaftlichen Rechte Kleinburgunds. Erste Kenntnisse darüber reichen zurück ins 12. Jahrhundert [1]. Da Reinald III. von Hochburgund († 1156) den Anspruch Lothars III. auf das Königreich Burgund streitig machte und ihm die Huldigung versagte — weswegen über ihn die Reichsacht ausgesprochen wurde —, verlieh Lothar III. die Rechte und Besitzungen Reinalds an Herzog Konrad von Zähringen. Somit erhielten die Zähringer 1127 auch die Grafenrechte von Kleinburgund. Sie behielten indessen dieses Lehen nur für kurze Zeit, und es war Herzog Konrad von Zähringen selbst, der bei Lothar III. die Ver-

leihung der Grafenrechte von Kleinburgund an das Haus Buchegg erwirkte. Die Grafen von Buchegg hielten bis 1313 das landgräfliche Lehen in ihrem Besitz. Dann trat ein Ereignis ein, das für die hohe Gerichtsbarkeit im Bucheggberg vorentscheidenden Charakter hatte. Am 1. August 1313 wurden in Willisau kyburgisch-habsburgische Streitigkeiten auf Kosten der Grafen von Buchegg geschlichtet, indem nämlich die Kyburger Ansprüche auf verschiedene habsburgische Güter fallen liessen, wofür Herzog Leopold sie mit dem Lehen der Landgrafschaft Kleinburgund entschädigte. Die Bedeutung dieses Wechsels zeigte sich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, da die landgräflichen Rechte nunmehr in den Händen einer Dynastie lagen, der die Stadt Solothurn verhasst war. Mit dem Tod des letzten Nidauers im Guglerkrieg 1375 gingen nämlich zahlreiche Besitzungen im Gebiet des mittleren Aarelaufs an Anna von Kyburg und Verena von Thierstein-Farnsburg über.

Doch auch Solothurn, das sich in der ersten Phase seiner territorialen Entwicklung befand, versuchte etwas davon zu bekommen, wodurch unweigerlich Spannungen entstehen mussten. Ein vereitelter Anschlag Rudolfs von Kyburg auf die Aarestadt hatte den Eintritt des bernischen Verbündeten auf Seiten Solothurns zur Folge. Gemeinsam wurden mehrere emmentalische Burgen kyburgischer Ministerialen gebrochen, was zum Burgdorferkrieg von 1383 führte. Obgleich kein militärischer Sieger aus diesem Streit hervorging, war eindeutig Bern mit dem (erzwungenen?) Kauf der beiden kyburgischen Städte Thun und Burgdorf der Nutzniesser. Die Abhängigkeit Solothurns von Bern wurde hier drastisch erkennbar, da ihm infolge der noch bescheidenen Territorialpolitik ein grösseres Untertanengebiet fehlte, und es somit keine Mannschaft für einen längeren selbständigen Krieg aufbieten konnte. Dies bedeutete für die Stadt Solothurn, welche mit dem Haus Buchegg im 14. Jahrhundert eng verbunden war, dass ein Zugriff auf die landgrafschaftlichen Rechte Kleinburgunds deutlich in die Ferne gerückt war. Andererseits gelangte die Stadt Bern diesem Ziel einen Schritt näher, obgleich das Bewusstsein dafür sich bei den Gemeinwesen erst allmählich mit dem sich verschärfenden Kampf zwischen Adel und Städten herausbildete.

Was sich im Verlauf des 14. Jahrhunderts entwickelte, wurde dann zu Beginn des 15. Jahrhunderts rechtlich vollzogen. Am *28. August 1406* verzichteten die Grafen Berchtold und Egon von Kyburg zugunsten der Stadt Bern auf die Landgrafschaft Kleinburgund, was am *11. Oktober 1407* vom habsburgischen Lehensherr anerkannt wurde. Damit gelangte der Bucheggberg für die gesamte Dauer der alten Eidgenossenschaft in den Bereich der bernischen hohen Gerichtsbarkeit.

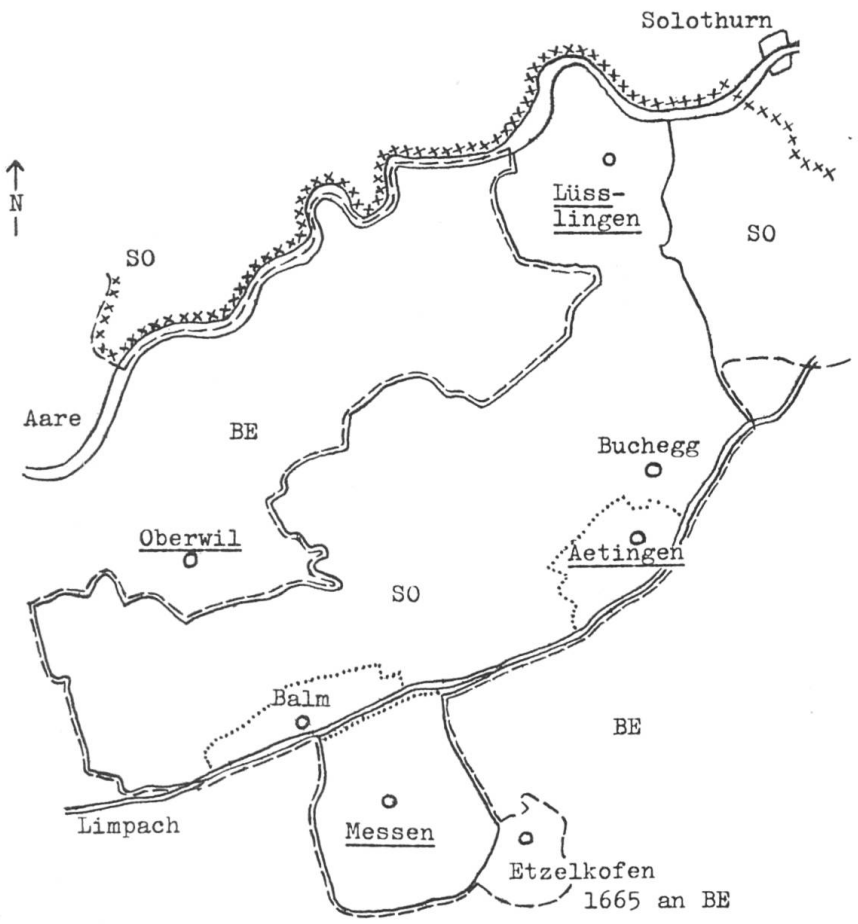

Legende:

————	Heutige Bezirksgrenze
— — — —	Grenze der niederen Gerichtsbarkeit
xxxxxxxxxxxx	Grenze der hohen Gerichtsbarkeit
.....	Ehemalige Herrschaftsgrenzen
	Unterstrichene Ortschaften = Kirchgemeinden

2. Die niedere Gerichtsbarkeit

Der Bezirk Bucheggberg war nicht seit jeher eine territoriale Einheit, sondern gliederte sich durch das Aufkommen kleinerer Adelsgeschlechter im Spätmittelalter in drei Herrschaftsbereiche und einen Dinghof. Den Namen erhielt der Bezirk von der grössten Herrschaft und dem bekanntesten Adelsgeschlecht in diesem Gebiet, dem Haus Buchegg.

Buchegg war eine reichsfreie Herrschaft, weshalb es nicht verwunderlich ist, dass die Mitglieder dieser Dynastie in engem Verhältnis mit dem Kaiser standen und ihm zahlreiche Dienste leisteten. Kaiser Heinrich VII. zollte dem

Grafen Hugo 1313 Anerkennung in Form von 100 Mark Silber. Anstelle der Zahlung verpfändete er dem Grafen und seinen Nachkommen das Schultheissenamt zu Solothurn. Lange behielt Graf Hugo das Erbrecht nicht, denn bereits in einem Brief vom 14. April 1325 wird ersichtlich, dass er es der Stadt Solothurn vermacht hatte [2]. Als nun im Dezember 1347 Graf Hugo als letztes weltliches Mitglied des Hauses Buchegg starb, ging das Schultheissenamt an die Stadt über. Diese Abtretung des Erbrechts und das Fehlen jeglicher Hinweise auf Streitigkeiten in obiger Urkunde beweisen ein recht gutes Verhältnis zwischen der Stadt Solothurn und der Herrschaft Buchegg.

Da der niedere Adel in dieser Zeit zusehends in materielle Schwierigkeiten geriet, sah sich auch Elisabeth Senn, die Erbfolgerin Bucheggs gezwungen, einen Teil ihres Besitzes zu veräussern. So erstand die Stadt Solothurn 1391 für 500 schwere Goldgulden die niedere Gerichtsbarkeit der Herrschaft Buchegg. Mit demselben Kaufvertrag trat Elisabeth Senn zugleich einen weiteren Besitz an Solothurn ab, die Herrschaft *Balmegg*.

Im südlichen Teil des heutigen Bucheggbergs hatten die Herren von *Messen,* die zu den Dienstmannen der Grafen von Kyburg gehörten, eine Herrschaft errichtet. Doch bereits im Dezember 1278 bestätigte Ritter Peter die von seiner Mutter vorgenommene Abtretung der Herrschaft Messen an das St.-Ursen-Stift zu Solothurn und zugleich den Empfang derselben als Lehen [3]. Da nach dem Tod des letzten Herrn von Messen, des Junkers Jakob, 1330 das St.-Ursen-Stift seine Rechte nicht geltend machte, wurde die Herrschaft anderweitig übertragen. Dies führte nun unter dem geschäftstüchtigen Propst Hartmann von Bubenberg im Jahr 1410 zu einem Streit zwischen dem Stift und dem Junker von Stein, der als Enkel der letzten Erbtochter Verena von Messen Ansprüche erhob. Die beiden Parteien wandten sich an den Rat von Solothurn, der natürlich zugunsten des Stifts entschied, hatte die Stadt doch seit 1350 die Kastvogtei über das Stift inne, und somit konnte sie fortan die niedere Gerichtsbarkeit in Messen ausüben. Demgegenüber werden aus den hier benützten Quellen die Beweggründe Berns, den *Dinghof Aetingen* 1470 an Solothurn zu verkaufen, nicht ersichtlich. Somit gelangte Solothurn mit diesem letzten Kauf in den Besitz der niederen Gerichtsbarkeit im Bucheggberg entsprechend den heutigen territorialen Grenzen [4].

3. Die Kirchensätze

Die Eigentumsverhältnisse betreffend die Kirchensätze im Bucheggberg stehen zum Teil in engem Zusammenhang mit der Reformation und der Säkularisierung der Klöster. Durch das bernische Reformationsmandat vom 7. Februar 1528 wurden die im Hoheitsgebiet Berns liegenden Klöster säku-

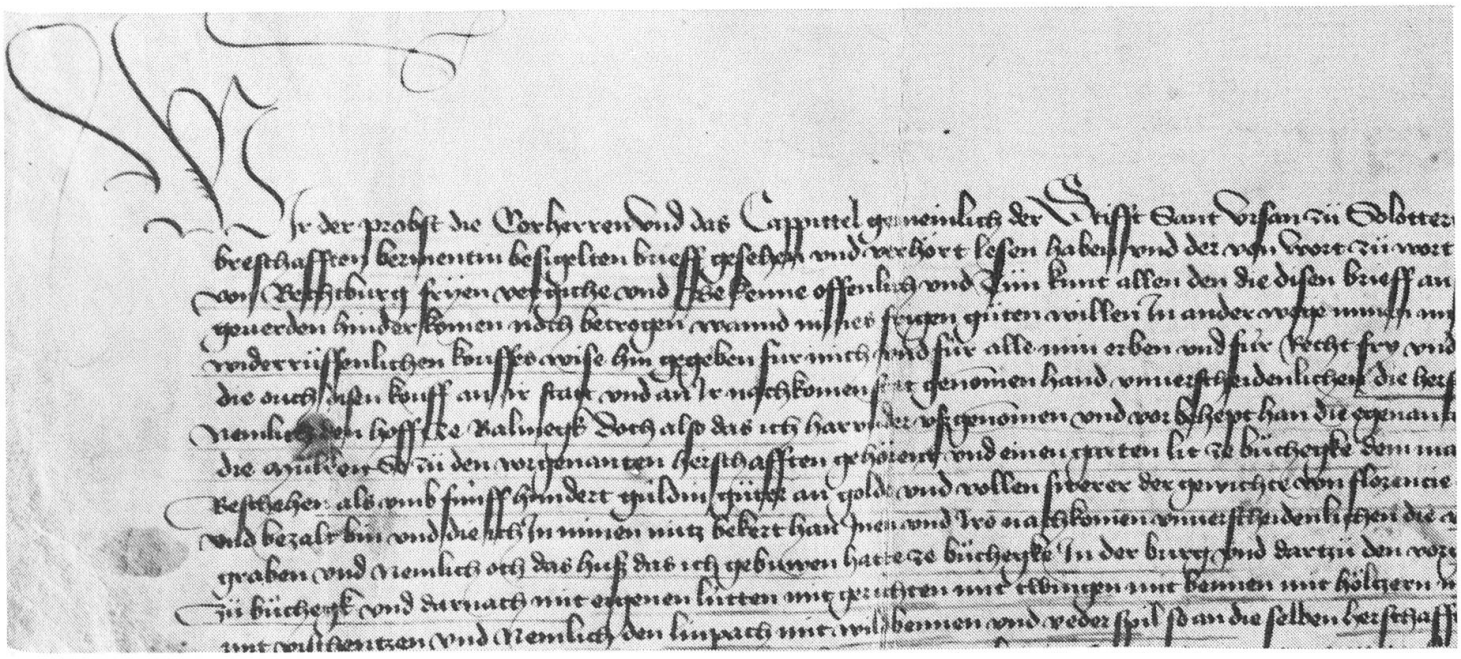

Kaufvertrag von 1391 zwischen Elisabeth Senn und Solothurn. Vidimus des St.-Ursen-Stifts vom 21. Juni 1451, Ausschnitt, im Staatsarchiv Solothurn.
(Foto W. Adam, Zentralbibliothek Solothurn)

larisiert. Von diesem Mandat betroffen war selbstverständlich auch das Kloster Fraubrunnen, dem damals im Bucheggberg der Kirchensatz von *Aetingen* gehörte. Nebst diesem befanden sich zwei weitere Kollaturen im Bucheggberg in bernischem Besitz, so diejenige von *Lüsslingen,* die 1494 zur Hälfte an das niedere Spital und zum übrigen Teil an das Siechenhaus in Bern überging, sowie diejenige der bernischen Kirchgemeinde *Oberwil,* die seit 1408 dem niederen Spital, dem späteren Burgerspital zustand. Der vierte Kirchensatz, jener von *Messen,* gehörte bis 1577 dem St.-Ursen-Stift in Solothurn, das ihn in diesem Jahr gegen die Wiedereinführung der Messe im solothurnischen Kriegstetten an Bern abtrat. Die beiden letztgenannten Kirchgemeinden wiesen damals die Besonderheit eines aus solothurnischen und bernischen Dörfern zusammengesetzten Sprengels auf, wobei in Oberwil die Kirche auf bernischem und bei Messen auf solothurnischem Gebiet stand. Dieser Umstand wird später immer wieder eine wichtige Rolle spielen. *Ein* Resultat der Säkularisierung bernischer Klöster bestand somit in der verstärkten Präsenz Berns als Inhaber von Kirchensätzen im solothurnischen Bucheggberg.

4. Die Streitigkeiten um verschiedene Rechte

Das auslösende Moment für die Rechtsstreitigkeiten im Bucheggberg war die Reformation. Der bernische Rat bedrängte nach 1528 mehrmals die solothurnische Obrigkeit mit der Aufforderung, im Bucheggberg den neuen Glauben zu fördern. Zu solchen Schrit-

ten musste Bern sich um so mehr befugt fühlen, als es nebst der hohen Gerichtsbarkeit ja auch drei Kollaturen der vier Kirchgemeinden in seinen Händen hielt [5]. Zudem förderte schon die geographische Lage das Eindringen reformatorischen Gedankengutes. Im besonderen traf dies auf die Kirchgemeinde Oberwil zu; aus der Pfarrkirche wurden Messe und Bilder verbannt.

Der Rat von Solothurn erkannte die von hier ausgehende Gefahr für die dieser Kirchgemeinde angehörenden solothurnischen Gemeinden Schnottwil, Biezwil, Lüterswil, Gossliwil und Bibern und traf diesbezüglich Gegenmassnahmen [6]. Aber es gelang Solothurn nicht, die bucheggbergischen Gemeinden am Übertritt zum neuen Glauben zu hindern, an dem sie auch zur Zeit der Gegenreformation festzuhalten vermochten.

Auch als das religiöse Ziel, die Reformation erreicht war, hielt Bern mit seinen Forderungen keineswegs zurück. Im Gegenteil, es benützte fortan die Konfession als Mittel, um seinen politischen Einfluss zu verstärken, das heisst, die Kompetenzen seiner hohen Gerichtsbarkeit im Bucheggberg auszudehnen.

a) Berns Religionsoberhoheit im Bucheggberg

Im Zug der Rekatholisierung auf dem solothurnischen Land prallten im Bucheggberg Interessen der beiden Stände hart aufeinander. Beide Städte waren bemüht, durch Handlungen und Erlasse ihren Einfluss zu vermehren.

Als Protektor der Reformation wollte Bern Angriffe auf den neuen Glauben nicht auf sich beruhen lassen. Es beklagte sich wegen verschiedener Religionsmandate bei Solothurn: «Ab wellichem wir höchst bedurenns, desshalb wir üch vermannen, da die hochenn gericht unnser sind, kein pott, noch verpott, den gloubenn unnd relligion belangend lassen beschächenn» [7].

Hier tritt Berns Anspruch auf die Religionsoberhoheit im Bucheggberg deutlich zutage. Doch womit begründete es diesen Anspruch? Schon kurz nach der Berner Disputation von 1528 erklärte der Rat die Messe als «malefizisch», denn er setzte sie denjenigen Verbrechen gleich, welche den Tod erwirkten. Damit fiel der katholische Kult in den Bereich der hohen Gerichtsbarkeit. Obgleich Solothurn gegen eine solche Auslegung wiederholt protestierte, handelte Bern nun auch seinen Ansprüchen entsprechend und wies die bucheggbergischen Prädikanten an, die solothurnischen Mandate nicht zu beachten: «Diewyl du nun in unsern hochen gerichten gesässen, wöllen wir dir hiemit gepotten haben, sollichs mandat dheinswegs zu eroffnen, noch zu läsen, vyl minder dem zu geläben, dann söllichs ann unnser herligkeit nachteyll bringen» [8].

Dieses Verbot bezog sich auf ein solothurnisches Religionsmandat über das Schelten der Messe; ein Mandat, das seinem Inhalt nach bestimmt keinen Angriff auf den neuen Glauben darstellte, dafür aber dem Wunsch beider Konfessionen nach Eindämmung gegenseitigen Scheltens und Lästerns entsprach. Trotzdem liess Bern diese Verordnung nicht gelten, da es ihm hier

offensichtlich nicht mehr nur um den Schutz der Reformation ging, sondern bereits darum, die Befugnis zum Erlassen von Religionsmandaten im Bucheggberg an sich zu ziehen. Nach der Meinung des bernischen Rates hatten sich also die Bucheggberger in der Konfession gänzlich nach Bern auszurichten.

Bereits 1531 nahm der bernische Rat zudem Einsicht in die Jahrzeitbücher von Aetingen und Lüsslingen, um zu kontrollieren, was von den Einkünften der Kirche und was den Prädikanten zugekommen war. Es ging ihm dabei namentlich um die materielle Sicherstellung seiner Geistlichen. Da Bern in diesen Pfarreien im Besitz der Kollaturen war, konnte Solothurn dagegen nichts Grundsätzliches einwenden. Es achtete denn auch lediglich darauf, dass ihm damit nicht zugleich eigene Rechte entwendet wurden: «. . ., sover das es den landlüthen wider geben werde (das Jahrzeitbuch) unnd ob m. Herrn ettwan zu rechte haben, das ihnen söllichs vorbehalten sin und sonst daheinen nachteile gebären solle» [9].

Ob dieser starken Position Berns ist es nicht verwunderlich, dass Solothurn im Vertrag vom Juli 1539 der Beibehaltung der damaligen konfessionellen Situation im Bucheggberg zustimmen musste: «. . ., sonders uns (Bern) dessalb an dem Ort wie an andern iren nidern und unsern hochen gerichten handlen lassen söllind und wie abgeredt ist, hiezwüschen kein Mäss dawider uffgericht werden» [10]. Mit dieser Vereinbarung wurden die Streitigkeiten keineswegs beseitigt, dafür aber Berns Stellung gestärkt. Es erreichte damit die Zustimmung Solothurns, dass in diesen genannten Gebieten ohne die Bewilligung des bernischen Rates keine Änderungen an der konfessionellen Situation vorgenommen werden durfte. Bern brachte es zustande, die Religionsoberhoheit im Bucheggberg eng an seine hohe Gerichtsbarkeit zu binden.

In demselben Vertrag wurde Solothurn die Sittenzucht eingeräumt. Es ist unerklärlich, weshalb Bern diese Rechte nicht auch beanspruchte, da diese doch ein wesentliches Anliegen der Reformation war, was die Einführung der bernischen Chorgerichte bestätigt. Möglicherweise hätte die bernische Obrigkeit zu diesem Zeitpunkt eine derartige Forderung nicht rechtfertigen können, weil in den Vereinbarungen von 1451 und 1516 gewisse sittliche Vergehen (Scheltworte, Völlerei und ähnliche Ausschweifungen) unter das niedere Gericht fielen [11]. In späteren Jahren allerdings bot die Praxis den Bernern die Gelegenheit, Übergriffe auf das Sittenrecht zu machen, indem sie Solothurn vorwarfen, es hätte diese Gesetze zuwenig streng gehandhabt. In dieser Aufteilung der Religionsoberhoheit und der Sittenzucht lag eine Menge Zündstoff für weitere Streitigkeiten zwischen den beiden Ständen.

b) Die Chorgerichte

Als Inhaber der Religionsoberhoheit war Bern nunmehr bemüht, den Kreis seiner Kompetenzen der hohen Gerichtsbarkeit weiter auszudehnen. Dazu wollte es seine Chorgerichte benützen und diese im Bucheggberg institutionalisieren. Schon vor der Reformation hatte sich in Bern die Obrigkeit mittels Mandaten der sittlichen Erziehung der Untertanen angenommen, jedoch ohne grossen Erfolg. Ohne zu zögern, führte sie daher nach 1528 die Chorgerichte in ihrem Gebiet ein, was infolge zahlreicher Kompetenzüberschreitungen nicht ohne Konflikte mit den alten Gerichts- und Twingherren geschah. Umso grösser mussten die Schwierigkeiten aber bei diesem Vorhaben im Bucheggberg sein, wo ein anderer eidgenössischer Ort die niedere Gerichtsbarkeit ausübte. Für Bern bedeutete diese Einführung der Sittentribunale eine willkommene Gelegenheit, die Zwischenglieder (Gerichts- und Twingherren) zwischen «Staat» und Untertanen beiseite zu schieben, um die Untertanen direkt in den Griff zu bekommen. Unruhige Untertanen, wie z. B. die Oberländer, sollten damit endgültig gebändigt und die Gefahr von Auflauf und Aufruhr durch übermässiges Ausschweifen an «Kilbinen» und ähnlichen Veranstaltungen (Könizeraufstand) eingedämmt werden. Die Obrigkeit tat damit zweifellos einen Schritt weiter zur Ausbildung eines bernischen Staatswesens, indem sie in ihren Untertanengebieten, die durch verschiedenlautende Bündnisse an Bern gebunden waren, eine Vereinheitlichung der Sittenrechte anstrebte. In diese Vereinheitlichung sollte nun auch der Bucheggberg einbezogen werden. Dafür geeignet waren einmal mehr die gemischt bernisch-solothurnischen Kirchgemeinden Messen und Oberwil.

Bereits im Jahr 1578 gab es ein Chorgericht in Messen, das indessen nur für den bernischen Teil der Pfarrei eingerichtet worden war. Dasselbe ist von Oberwil zu sagen, wo laut *E. Kocher* schon früh ein solches Gericht existiert haben muss [12]. Hingegen haben in beiden Gerichten immer wieder Übergriffe auf die bucheggbergische Bevölkerung stattgefunden [13]. Die rein solothurnischen Kirchgemeinden Aetingen und Lüsslingen waren keinen solchen Übergriffen ausgesetzt. Bern trachtete aber auch hier danach, die Kirchendisziplin, also die Chorgerichte einzuführen. Anlass dazu gaben die stetigen Klagen der Geistlichen über das lasterhafte Leben des Landvolkes. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts wurden die Prädikanten vom Ehegericht in Bern angefragt, weshalb man bei ihnen nicht Chorgerichte abhalten könne.

Solche Versuche der Einmischung in die solothurnische Sittenzucht bildeten den Gegenstand dreier Konferenzen in den Jahren 1647/48. Bern begründete seinen Anspruch auf Einführung von Chorgerichten damit, dass in der solothurnischen Sittenzucht nicht sämtliche Laster enthalten seien, die es zum Schutz der evangelischen Religion zu bestrafen gelte. Es sei daher geradezu die Pflicht einer christlichen Obrigkeit, zur Eindämmung der Laster die Einführung der Chorgerichtssatzung anzustreben. Über die eigentlichen Absichten Berns gibt es keinen Zweifel. Unter dem Deckmantel der Religion versuchte es, vermehrte Rechte im Bucheggberg in seine Hand zu bringen

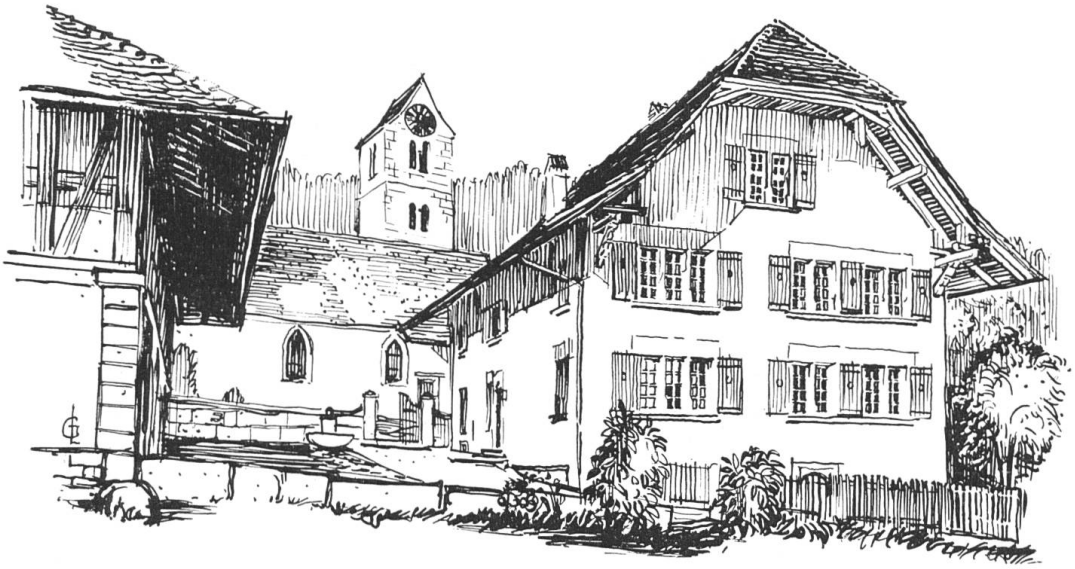

Der Kirchenbezirk Aetingen mit Pfarrhof, Kirche und Pfarrscheune. — Zeichnung von G. Loertscher, Solothurn.

und die Stellung Solothurns zu schwächen. Für dieses musste es geradezu anmassend wirken, wenn sein Kontrahent in den Verhandlungen den Bucheggberg bereits mit Grandson und Murten, den gemeinen Herrschaften Berns und Freiburgs verglich und diese Orte als Beispiel für eine «reibungslose» Einführung von Chorgerichten anführte [14].

Bern gelangte aber in diesen Verhandlungen nicht zu seinem gewünschten Ziel. Dabei mag ihm auch die Unterstützung des Volkes gefehlt haben. Die Stellungnahme der Ältesten der betreffenden Gemeinden in einer Befragung durch die Prädikanten vom April 1666 bringt das Bewusstsein im Volk, solothurnische Untertanen zu sein, klar zum Ausdruck: «In Lüsslingen z. B. hiess es, bevor sie etwas tun könnten, müssen sie den Bucheggbergischen Vogt beraten; ... Oberwil, solothurnischer Teil, hat mit dem Vogt gesprochen» [15].

Der bernische Rat kümmerte sich anscheinend wenig um diesen fehlenden Rückhalt unter der Landbevölkerung, sondern stützte sich auf die Äusserungen der Prädikanten, die wiederholt die Kirchendisziplin forderten. So entsandte Bern im selben Jahr eine Deputation in den Bucheggberg, die nach einer Visitation in den vier Kirchgemeinden kurzerhand die Kirchendisziplin einführten. Dazu wurden den Pfarrern vier ehrbare Männer aus der Pfarrei an die Seite gestellt.

Solothurn setzte sich dagegen heftig zur Wehr und bekämpfte insbesondere jene Bestimmungen der Kirchendisziplin, aus denen eine bleibende Schädigung seiner Rechte drohte. Dem Prädikanten und den ehrbaren Männern, dem sogenannten Consistorium, wäre die Zuteilung der Fälle an das solothurnische niedere Gericht oder an das bernische hohe Gericht zugestanden. Strafurteile durften zwar nicht gefällt werden, was jedoch eine geringe Bedeutung besass, da durch die Voruntersuchung der solothurnische Vogt umgangen werden konnte, indem die abzuurteilenden Fälle dem hohen Gericht zugesprochen wurden. Bern vertrat nun zugleich die Ansicht, dass selbst geringfügiger Diebstahl «malefizisch» sei und daher unter seine Gerichtsbarkeit falle. In diesem Sinn intervenierte es mehrmals bei Solothurn, «indem es geltend machte, dass man doch früher in seinem Sinne vorgegangen sei: so seien laut verschiedenen Urkunden Leute wegen Diebstahl von Obst, Speck usw. dem hohen Gericht zubekannt worden, . . .» [16].

Zwar fällt Diebstahl nicht direkt unter die Sittenzucht bzw. die Kirchendisziplin, doch lässt sich an obigem Beispiel von 1694 anschaulich darlegen, wie Bern damals bemüht war, den Kompetenzbereich des hohen Gerichtes auf das niedere auszudehnen in der Meinung, «weilen nach der Strenge des Rechtens gar geringe Sachen den Tod verdienen» [17]. In der Praxis vermochte aber diese Ansicht nicht durchzudringen, da in solchen Fällen Solothurn einfach von sich aus vorging, was ja auch sein gutes Recht war.

Im sogenannten «Anhenckhel» zum Wyniger Vertrag [18] vom 11. Juni 1668 erreichte Bern doch noch die Einführung der Kirchendisziplin, wenn auch in eingeschränktem Umfang. So durfte es von da an Religionsmandate für den Bucheggberg erlassen. Ebenso wurde ihm die Bestellung der vier Männer von der «Ehrbarkeit», wie die Chorgerichte im Bucheggberg auch genannt wurden, zugestanden. Eines, und zwar das Entscheidendste, erlangte Bern aber nicht. Gegen die Sittenzucht oder die Konfession Fehlbare hatte die Ehrbarkeit dem solothurnischen Richter zu verzeigen, der alleine derartige Fälle aburteilen durfte. Der Übergriff der hohen auf die niedere Gerichtsbarkeit misslang. Weil Solothurn sich erfolgreich behauptet hatte, liess es in der Folge vertragsgemäss Bern gewähren und unterstützte zeitweise sogar die Ehrbarkeit, wenn diese es mit ungehorsamen Untertanen zu tun hatte.

Die damit verbundene allmähliche Entschärfung des Konfliktes führte dazu, dass diese Streitigkeiten in der Bereinigung des Wyniger Vertrages von 1742 nicht mehr auftauchten. Obgleich Solothurn selbst mit dem Concordat von 1818 im Bucheggberg die Chorgerichte nach bernischem Vorbild eingeführt hatte, vermochte Bern nur noch auf die Durchführung zu drängen.

Die Praxis selbst und die gerichtlichen Kompetenzen lagen indessen bei Solothurn, dem mit dem Jahr 1798 die volle Souveränität über den Bucheggberg zugefallen war.

c) Das Schulwesen

Um die Reformation vor Rückschlägen zu bewahren, bedurfte es der Unterweisung des Volkes im neuen Glauben. Anfänglich geschah dies in Bern durch die Predigt und die an Sonntagen abgehaltene Kinderlehre, welche Aufgaben der Pfarrer waren. Diese «Ausbildung» konnte natürlich nur eine mangelhafte sein, da die Kinder wie die Erwachsenen im 16. Jahrhundert des Lesens und Schreibens weitgehend unkundig waren. Deutsche Schulen bestanden zwar in beiden Ständen bereits vor oder unmittelbar zu Beginn der Glaubenswirren. Allerdings waren sie nur in den Städten anzutreffen.

Die Entwicklung von Landschulen in Bern war kein Ergebnis der Reformation, auch wenn sie im 17. Jahrhundert gänzlich in den Dienst des neuen Glaubens gestellt wurden [19]. Diese Feststellung wird dadurch erhärtet, dass einerseits Landschulen erst zu Beginn des 17. Jahrhunderts auf Drängen der Landpfarrer hin errichtet wurden, andererseits auch der Einfluss der katholischen Nachbarschaft mitspielte, welcher ein Zurücksinken des Protestantismus in die Tendenzen des Katholizismus zur Folge hatte. *Schneider* schreibt darüber, dass eine staatlich-kirchliche Schulorganisation erst einsetzte, als gegenreformatorische Kräfte sich bemerkbar machten und kirchliche Irrlehren sowie Sektenbildungen wie z. B. die Wiedertäufer dies als notwendig erscheinen liessen [20].

Solothurn war diesbezüglich Bern einen Schritt voraus, da die katholische Behörde in der Gegenreformation die religiöse Erziehung der Jugend förderte, zu diesem Zweck die Schule beizog und beim Rat auf ihre allgemeine Einführung hinwirkte. So erliess der solothurnische Rat 1582 eine Schulordnung.

Allerdings musste sich die solothurnische Obrigkeit in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts nicht allzusehr um die Schulen auf dem Land gekümmert haben, und da die katholische Geistlichkeit im Bucheggberg nur geringen Einfluss besass, machte die Schule in diesem Gebiet vorwiegend die Entwicklung des bernischen Unterrichtswesens mit. Erste urkundliche Nachrichten von Schulen im Bucheggberg finden wir aus dem Jahr 1619 in Messen und 1620 in Oberwil, was einmal mehr die Rolle der bernisch-solothurnischen Kirchgemeinden zur Durchführung bernischer Vorhaben zeigt. Überhaupt war infolge der bernischen Schulordnung von 1616 die Schule sehr eng an die Kirche gebunden [21]. Zur Aufsicht über die Einhaltung dieser Ordnung benützte der Rat die Institution der Landeskirche. «Bei der Ausschreibung der Kapitelversammlung für das Jahr 1617 erinnerte die Regierung von Bern die Dekane an ihren Auftrag, nachzusehen, ob überall Schul- und Lehrmeister angestellt worden sind» [22].

Bern liess es aber bei den oben erwähnten Schulen von Messen und Oberwil nicht bewenden. In dem im August 1659 erstatteten Bericht über die

Situation der Konfession im Bucheggberg empfahl der Kirchenkonvent der Regierung die Förderung der Schule mit der Absicht, dadurch die Einführung der Kirchendisziplin zu unterstützen. «Aus diesem Grunde habe er (der Konvent) denn auch beschlossen, jedem Pfarrer für drei Kronen Bücher zur Verteilung unter die Schulkinder zu verabfolgen; auf diese Weise würde die Bevölkerung gewonnen» [23].

Diese *Prämienbücher* waren demnach nichts anderes als ein Propagandamittel, da Bern diese nur an «gefährdete» Gebiete leistete, an Orte also, die nicht vollumfänglich zu Bern gehörten. Aufgrund des Wyniger Vertrages von 1665, in dem das Religionsrecht Berns im Bucheggberg erneut bestätigt worden war, machte nun die Obrigkeit vermehrten Gebrauch davon. Sie schickte im folgenden Jahr eine Gesandtschaft mit dem Auftrag, die Durchführung der Kirchendisziplin im Bucheggberg voranzutreiben. Diese Instruktion galt nicht nur der Einführung des Consistoriums, sondern auch dem Schulwesen. «Als hauptsächlichstes Mittel um das ‚Religionswerk' durchzuführen betrachtete der Rat, wie wir aus dieser Instruktion (an die Pfarrer) aufs neue sehen, den gründlichen Unterricht des Volkes und ganz vorzüglich den Unterricht der Jugend in Kinderlehre und Schule» [24]. 1670 beschloss Bern einen ständigen Visitator für den Bucheggberg, der unter anderem zugleich als Examinator der Schulen amtete. Als solcher teilte er nach dem Examen den Schülern Bücher und Schulpfennige als Belohnung aus. *Mösch* schreibt darüber, dass dabei wohl wenige leer ausgingen, und die Freizügigkeit des bernischen Gesandten ausserordentlich war [25].

Diese *Visitationen* und die *Prämien* sah Solothurn aber gar nicht gern und erliess daher an die Ammänner des Bucheggbergs im März 1682 die Anweisung, das Volk unter Androhung hoher Strafen von den bevorstehenden Visitationen abzuhalten. Diese Streitigkeiten führten Ende desselben Jahres zu einer erneuten Konferenz in Wynigen. Solothurn vertrat damals den Standpunkt, dass diese Visitationen eine Neuigkeit darstellten, die mit früheren Abkommen nicht zu vereinbaren seien. Bern dagegen machte geltend, es sei ihm unmöglich, das Religionsrecht auszuüben ohne die Kontrolle über die Pfarrer und Schulmeister. Hier kommt dieselbe Grundhaltung Solothurns wie schon bei den Chorgerichten zum Ausdruck. So ging es auf die geistig-religiösen Forderungen Berns ein, indem es die Befolgung der neuen bernischen Schulordnung von 1675 durch die bucheggbergischen Gemeinden tolerierte. Es anerkannte damit die Notwendigkeit der Schule als Stütze des neuen Glaubens. Auch hatte Solothurn im Vertrag von 1686 grundsätzlich nichts gegen die Schulprämien einzuwenden mit der Auflage jedoch, dass diese von den Pfarrern, nicht aber von bernischen Ratsherren ausgeteilt wer-

den. Die Grenzen solothurnischen Entgegenkommens lagen also auch hier da, wo es um die Ausübung der Schulrechte ging. Einrichtungen, wie z. B. die Visitationen, welche bernische Anwesenheit und Einfluss verkörperten, wurden aber strikte abgelehnt. Demzufolge beharrte Solothurn in der Frage der Visitationen auf seinem Standpunkt, worauf Bern einige Jahre später diese fallen liess.

Ein weiteres Beispiel zu dieser Grundhaltung liefert uns der Streit um die *Schulmeisterwahlen*. Die verweigerte Bestätigung des Schulmeisters von Biezwil durch die Gemeinde 1734 war keineswegs der einzige derartige Fall. Der Pfarrer von Oberwil, zu deren Pfarrei Biezwil gehörte, verlangte die Wiederwahl des betreffenden Schulmeisters. Hierauf wandte sich der Ammann an den Obervogt des Bucheggberges mit der Erklärung, es sei der Gemeinde altes Recht, einen Schulmeister nach eigenem Gutdünken anzustellen. Da der Rat darin einen Angriff auf solothurnische Rechte sah, stellte er sich hinter die Gemeinde. Bern beanspruchte ebenfalls die Schulmeisterwahl für sich mit der Begründung: «Die Besatzung der Schulmeisteren im Buchiberg, allwo der Statt Bern die Religion alleinig zustehet, dahero auch den Predikanten alleinig gebühret . . .» [26]. Weil auch hier nicht das Praktizieren des neuen Glaubens auf dem Spiel stand, zeigte sich Solothurn zu keinem Entgegenkommen bereit. Die Angelegenheit verlief im Sand, und Bern bestand auf der Konferenz von Langenthal 1742 lediglich in allgemeinen Worten auf dem Religionsrecht im Bucheggberg.

d) Die Landesherrlichkeit

Die Frage nach den Gründen des Misserfolges der bernischen Einmischung wird durch die blosse Betrachtung der damaligen Rechtsverteilung im Bucheggberg nicht beantwortet, da laut dieser ja Bern mit seiner hohen Gerichtsbarkeit und den Kirchensätzen zumindest ebenso gut dastand wie Solothurn mit seinem niederen Gericht. Anhand der Auseinandersetzung um die *Ober- oder Landesherrlichkeit* soll obiger Frage eingehender nachgegangen werden.

Solothurn mahnte Bern wiederholt, es solle vom Gebrauch des Begriffs «Oberherrlichkeit» im Zusammenhang mit dem Bucheggberg absehen. Auf die Frage, was darunter zu verstehen sei, gab Bern eine ausweichende Antwort: «. . ., dass darunter ihres Erachtens nicht allein das Malefiz-, wie Solothurn meine, sondern ‚all ander Recht, das von den h. Gerichten wegen vermöge der Verträge, alten Herkommens und genossener possessorii ihnen zustehe und gebühre', begriffen sein solle!» [27] Doch gerade «all ander Recht . . . vermöge der Verträge» konnte Bern nicht für sich in Anspruch nehmen.

Denn in den Abkommen von 1451, 1516, 1539 und 1577 [28] sind ausser dem Malefiz- und dem Religionsrecht dem bernischen hohen Gericht keine weiteren Kompetenzen zugesprochen worden. Zweifellos fielen mit der gesamten Sittenzucht und den übrigen zahlreichen kleineren Vergehen entschieden mehr Rechte dem niederen als dem hohen Gericht zu. Ebenso dürften die geringfügigeren Rechtsbrüche weitaus öfters vorgekommen sein, als jene, die «malefizisch» waren, woraus sich in der Praxis ein häufigeres Manifestieren der Anwesenheit Solothurns ergab. Dies wiederum mag das Bewusstsein, solothurnische Untertanen zu sein, im bucheggbergischen Volk gestärkt haben, wovon später noch die Rede sein wird. Auch wies Solothurn in den Schreiben darauf hin, dass in den Verträgen nie von der Landesherrlichkeit gesprochen worden war. Was aber Bern mit der Oberherrlichkeit tatsächlich meinte und bezweckte, geht aus einem bernischen Schreiben an den Rat von Solothurn aus dem Jahr 1644 hervor. Darin wurde Urs Schreyer von Aetingen «unser Underthan» genannt [29].

Selbst der Behauptung, seine Ansprüche seien «alten Herkommens», konnte Bern nur ungenügend gerecht werden. Im selben Streit erklärte sich die bernische Regierung 1655 unter anderem auch für das *Mannschaftsrecht* zuständig. In der Tat galt dies als ein Hauptzeichen der Landesherrlichkeit. Seiner Forderung fügte Bern Beweise hinzu, wonach es seit dem 15. Jahrhundert verschiedentlich militärische Musterungen im Bucheggberg vorgenommen hatte [30]. Solothurn stand aber diesbezüglich keineswegs nach. Auch es vermochte in seinen Kriegsrödeln nachzuweisen, dass Bucheggberger unter seinem Banner in den Krieg gezogen waren: «. . ., so z. B. 43 Mann in die Burgunderkriege, 65 gegen die unruhigen schwäbischen Bauern usw.» [31]. Auch der Hinweis auf «alten Herkommens» brachte Bern somit keine Vorteile. Mit dem Einwand, die bernische Obrigkeit habe seit über 200 Jahren nie nach der Landesherrlichkeit im Bucheggberg getrachtet, legte Solothurn die schwache Position seines Kontrahenten bloss. Der solothurnische Rat seinerseits bekundete kein Interesse, die Oberherrlichkeit de jure für sich anerkennen zu lassen, nachdem Bern im Wyniger Vertrag von 1665 in dieser Sache nachgab. Es bestand dazu auch kein Anlass, wie wir nachfolgend sehen.

Auch wenn zur damaligen Zeit die *Meinung der Landleute* kaum beachtet wurde, spielte die Haltung des bucheggbergischen Volkes in den Streitigkeiten zwischen den beiden Ständen eine nicht zu unterschätzende Rolle. Die beiden folgenden Beispiele verdeutlichen die «Loyalität» der Bucheggberger gegenüber Solothurn. Als im Januar 1656 200 Männer zur Sicherung der Stadt nach Solothurn gezogen waren, erschienen die bernischen Vögte

von Fraubrunnen und Landshut im Bucheggberg und wollten sich versichern lassen, dass dieser Auszug nicht gegen Bern gerichtet sei. «Doch kaum habe er, Fischer (Vogt zu Fraubrunnen), diese Leute verlassen, seien sie stracks zum Kommandanten gelaufen, der sie nach Solothurn gewiesen, wo sie sich Rats holen sollten; sie seien dann auch wirklich gegangen» [32]. Das eigenmächtige Vorgehen der beiden bernischen Vögte ist auf dem Hintergrund der Bauern- und Villmergerkriege zu betrachten. Wenige Jahre zuvor hatte nämlich eine bucheggbergische Mannschaft einen gegen Bern gerichteten Zug nach Aarberg unternommen. In Anbetracht der konfessionellen Unstimmigkeiten in der Eidgenossenschaft, die noch im selben Jahr zum ersten Villmergerkrieg führten, werden Berns Absicherungsversuche verständlich. Dies umsomehr, als ähnliche Anstrengungen ein Jahr zuvor scheiterten.

Aus Furcht, Solothurn könnte auf die 1655 erfolgte militärische Musterung von den Bucheggbergern auch noch den Huldigungseid verlangen, entsandte die bernische Obrigkeit zwei Ratsherren nach Aetingen, wo die Ausschüsse der vier Kirchgemeinden versammelt wurden. Nachdem die Gesandten die Rechte Berns im Bucheggberg erläutert hatten, mussten die Ausschüsse einer Stellungnahme gezwungenermassen zustimmen. Darin bekannten sie sich als «gehorsame Underthanen» ihrer «natürlichen von Gott gegebenen hochen Oberkeit und obersten Herrschaft» der Stadt Bern, sowie zur Neutralität im Fall eines Krieges zwischen Bern und Solothurn. Der Rat war jedoch mit seiner aufgezwungenen Landesherrlichkeit zu spät gekommen. Am Morgen desselben Tages erschienen Abgesandte der bucheggbergischen Gemeinden vor dem Rat in Solothurn und versicherten gegen die Zusage der Unantastbarkeit ihres reformierten Glaubens, dass sich «kein einiger Mann nit befunden, der nit begehre, mein gn. Herrn (von Solothurn) mit Leib, Ehr, Guet und Bluet beizuspringen» [33]. Wenige Tage darauf musste Bern einsehen, dass es nichts auszurichten vermochte. In einem Schreiben des Prädikanten Meley in Aetingen an den Ratsherrn Imhof in Bern berichtete dieser: «Sy (die Bucheggberger) hangend Solothurn an, so dass Bern auf sy sich wenig zu versechen habe. Das, was sie versprochen, ist lufft» [34].

Solche Umstände veranschaulichen auf eine deutliche Art Berns Unvermögen, sich unter dem Deckmantel der Religion Rechte der solothurnischen niederen Gerichtsbarkeit anzueignen. Daran konnten auch die Prädikanten im Bucheggberg, welche Solothurn als «Agenten» betrachtete, die das Volk oft in eine missliche Lage zwischen ihnen und dem Vogt versetzten, nichts ändern. In welcher Situation Leute, die durch ihre Anwesenheit den bernischen Einfluss im Bucheggberg verkörperten, sich zeitweise befanden, bringt ein Ausspruch Pfarrer Meleys aus dem Jahr 1655 zum Ausdruck: «. . ., ich

sitz wie ein schaff under den wölfen»[35]. Berns Position unter der Bevölkerung war also ungleich schwächer als jene Solothurns.

Aus obgenannten Gründen und wegen der Haltung Solothurns, das einerseits bis zu einem gewissen Grad Zugeständnisse an das bucheggbergische Volk und an Bern erlaubte, andererseits aber jegliche Angriffe auf fixierte oder aus Gewohnheit entstandene solothurnische Rechte erfolgreich abwehrte, setzte sich im Bucheggberg die niedere gegenüber der hohen Gerichtsbarkeit durch. Durch die Ereignisse von 1798 erlangte Solothurn die volle Landeshoheit über den Bucheggberg.

Anmerkungen

[1] *Eggenschwiler* berichtet, dass die Grafen von Oltingen im Besitz des Komitats im Oberaargau gewesen sind, und dies nach dem Tod Kunos von Oltingen an Reinald II. von Besançon übergegangen sei. *Flatt* hingegen verneint, dass im 11. Jh. die Grafen von Oltingen diese Rechte innehatten. — [2] *Studer,* Rechtsquellen Nr. 29 S. 42. — [3] SW 1831 S. 199. — [4] Mit einer kleinen Korrektur: 1665 ging Etzelkofen an BE.

[5] Anscheinend konnte Solothurn bei der Besetzung der Pfarreien im Bucheggberg nicht eigenmächtig vorgehen. *Schmidlin* berichtet, dass der soloth. Rat zu Beginn des Jahres 1530 den Guardian des Barfüsserklosters von Solothurn dem Stande von Bern als Prädikant in Aetingen empfahl. Dieser solle aber Bern nicht genehm gewesen sein. Da Bern aufgrund seiner Kollaturen ein gewichtiges Wort bei der Pfarrwahl mitzureden hatte, verwundert es nicht, dass der Bucheggberg zum neuen Glauben übergetreten war und ihn auch beibehielt.

[6] «uff anbringen der beyden ammann von Schnottwyl haben min Herrn geratten, des kilchgangs und der sacramenten halb, dass die von Schnottwyl und Bietzwyl unnd daselbs umb, gan Balm gan söllen, unnd uff die karwochen wöllen min Herrn einen priester hinuff schicken, der si nach cristanlicher ordnung versäche.» RM, 15. 495.

[7] *Kocher,* Malefiz Teil I S. 39. — [8] ebenda S. 39. — [9] ebenda. — [10] *Wagner,* Streithandlung S. 52. — [11] ebenda S. 33, 38. — [12] *Kocher,* Malefiz S. 9. — [13] siehe: *Kocher,* Chorgericht S. 47. — [14] *Kocher,* Chorgericht S. 49. — [15] ebenda S. 55. — [16] *Kocher,* Malefiz Teil I S. 13. — [17] ebenda. — [18] siehe: *Wagner,* Streithandlung S. 309 ff.

[19] «Ein unmittelbarer, ursächlicher Zusammenhang zwischen Reformation und Volksschule lässt sich, bei uns (Bern) wenigstens, gar nicht nachweisen.» *Mösch,* Volksschule Bd. I S. 151. — [20] *Schneider,* Landschule S. 16.

[21] So bestand zunächst in jeder Pfarrei eine Schule, wobei der Pfarrer diese zu beaufsichtigen hatte. An gewissen Orten, wo ein Schulmeister fehlte, musste der Prädikant oder Pfarrer selber unterrichten. Die Hauptaufgabe der Schule bestand darin, das «Religionswerk» durchzuführen, wobei der Katechismus bis ins 18. Jh. *das* Lehrbuch darstellte.

[22] *Mösch,* Volksschule Bd. I S. 154. — [23] *Kocher,* Chorgericht S. 53. — [24] *Mösch,* Volksschule Bd. III S. 80. — [25] ebenda S. 82. — [26] ebenda S. 112. — [27] *Kocher,* Landesherrlichkeit S. 3. — [28] Mit Ausnahme des Vertrages von 1539 sind alle enthalten in: *Wagner,* Streithandlung. — [29] *Kocher,* Landesherrlichkeit S. 3. — [30] So in den Jahren 1448 bis 1468. 1474, 1476, 1528, 1536 und 1604. — [31] *Kocher,* Landesherrlichkeit S. 15. — [32] ebenda S. 10. — [33] ebenda S. 7. — [34] ebenda S. 8. — [35] ebenda.

Bibliographie

a) Quellen, ungedruckt:

Ratsmanuale Staats-Archiv Solothurn 1528–1539. — zit.: RM.

gedruckt:

Solothurner Wochenblatt 1810–1834. — zit.: SW.

Studer Charles. Die Rechtsquellen des Kt. Solothurn, Bd. I, Aarau 1949. — zit.: *Studer,* Rechtsquellen.

Wagner Johann Georg. Einer loblichen uralten Statt Solothurn viljährige Streithandlung, Solothurn 1667. — zit.: *Wagner,* Streithandlung.

b) Darstellungen

Amiet Bruno. Die solothurnische Territorialpolitik von 1344–1532, Solothurn 1929. — zit.: *Amiet,* Territorialpolitik.

Amiet Bruno und *Sigrist Hans.* Solothurnische Geschichte, 2 Bände, Solothurn 1952 und 1976. — zit.: *Amiet,* Soloth. Geschichte.

Eggenschwiler Ferdinand. Die territoriale Entwicklung des Kt. Solothurn, Solothurn 1916.

Feller Richard. Geschichte Berns, 2 Bände, Bern 1946 und 1953. — zit.: *Feller,* Geschichte Berns.

Flatt Karl. Die Errichtung der bern. Landeshoheit über den Oberaargau, Bern 1969.

Kocher Ernst und *Furrer A.* Gedenkschrift der soloth. Protestanten, Balsthal 1917. — zit.: *Kocher,* Gedenkschrift.

Kocher Ernst. Das Chorgericht im Bucheggberg, Solothurn 1954. — zit.: *Kocher,* Chorgericht.

— Berns Malefiz- und Religionsrecht im soloth. Bucheggberg, Teil I und II, Bern 1919 und 1920. — zit.: *Kocher,* Malefiz.

— Der Streit um die Landesherrlichkeit über den Bucheggberg zwischen Solothurn und Bern, Solothurn 1917. — zit.: *Kocher,* Landesherrlichkeit.

Mösch Johann. Die solothurnische Volksschule vor 1830, 3 Bände. — zit.: *Mösch,* Volksschule.

Quervain Theodor von. Geschichte der bern. Kirchenreformation, in: Gedenkschrift zur Vierjahrhundertfeier der bern. Kirchenreformation, Bern 1928.

Schmidlin Ludwig. Solothurns Glaubenskampf und Reformation im 16. Jh., Solothurn 1904.

Schneider E. Die bernische Landschule am Ende des 18. Jh., Bern 1905. — zit.: *Schneider,* Landschule.

Wurstemberger Johann. Buchegg, die reichsfreie Herrschaft, ihre Grafen und Freiherren und die Landgrafschaft Klein-Burgund, Bern 1840. — zit.: *Wurstemberger,* Buchegg.

Der vorliegende Aufsatz ist eine gekürzte Fassung einer Arbeit, geschrieben anlässlich des historischen Seminars «Die Ausbildung von Grenzen im Mittelalter» an der Universität Zürich 1976/77.